

Sitzung vom 25. Januar 2012

**56. Anfrage (Spurabbau und Errichtung dreier  
Verkehrshindernisse auf den zwei meistbefahrenen Staatsstrassen  
auf dem Gebiet der Stadt Zürich)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küssnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 7. November 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich plant auf der Rosengarten- und der Bucheggstrasse (den mit bis zu 70 000 Fahrzeugen pro Tag wichtigsten und meistbefahrenen Staatsstrassen auf dem Gebiet der Stadt), im Abschnitt Wipkingerplatz bis Langackerstrasse, einen Spurabbau und die Errichtung dreier lichtsignalgesteuerter Fussgängerstreifen mit Schutzinseln. Zusätzlich ist eine Busbevorzugung an den neuen Lichtsignalen geplant.

Die geplanten Massnahmen haben zum Ziel, den motorisierten Individualverkehr künstlich zu stauen und den Verkehrsfluss mittels einer Dosieranlage zusätzlich einzuschränken. Nebst erhöhtem CO<sub>2</sub>-Ausstoss entsteht durch den Zeitverlust den Verkehrsteilnehmern grosser volkswirtschaftlicher Schaden.

Nun ist das Projekt gemäss Artikel 13 des Strassengesetzes (722.1) zur Mitwirkung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt publiziert worden.

Nebst den erwähnten verkehrsplanerischen Fragwürdigkeiten haben die aufgelegten Pläne formelle Mängel, denn sie entsprechen nicht den Tatsachen. Der geplante Spurabbau ist nicht eingezeichnet. Der Ist-Zustand (5 Spuren) wird unterschlagen, indem nur der Zukunftsstatus (4 Spuren) ohne Hinweis auf den Status quo dargestellt ist (Auflagenplan Nr. 08-097-413, gemäss Art. 13 StrG, Rosengarten-/Bucheggstrasse, Wipkingerplatz bis Langackerstrasse). Gleiches gilt für den im Amtsblatt publizierten Projektbeschrieb: Der Abbau von einer Fahrspur wird unterschlagen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur formal inkorrekten Planaufgabe der Stadt Zürich? Wird der Regierungsrat das Tiefbauamt der Stadt Zürich anweisen, die Projektausschreibung und die Planaufgabe zu sistieren, den Projektbeschrieb und die Pläne zu korrigieren und das Projekt unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen neu aufzulegen?

2. Vor kurzem hat der Kantonsrat einen substanziellen Kredit zur Überdeckung derselben Verkehrsachse in Schwamendingen gesprochen und nun soll einige Hundert Meter vor dem Grossprojekt in Fahrtrichtung Winterthur/Kloten ein Spurabbau vorgenommen und der Verkehrsfluss eingeschränkt werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zweckmässigkeit dieses Vorgehens?
3. Wie hoch belaufen sich die Kostenschätzungen respektive der Kostenvoranschlag für die gesamten Projektkosten (inklusive aller aufgelaufenen Kosten für Planung, Bau und Öffentlichkeitsarbeit), dargelegt in Form einer Vollkostenrechnung, inklusive aller Kosten für die involvierten staatlichen Stellen, für dieses nach Art. 13 StrG aufgelegte Projekt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gegenstand von Projekten nach Strassengesetz sind bauliche Massnahmen im Strassenraum, wie beispielsweise Änderungen oder der Neubau von Fahrbahnen. Mit der Orientierung nach § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) soll die Mitwirkung der Bevölkerung an der Planung von Strassenneu- oder -umbauten vor der Kreditbewilligung sichergestellt werden. Anders als bei der Planaufgabe nach § 16 StrG, bei der zur Einsprache bzw. zum Rekurs Legitimierte ihre Betroffenheit erkennen können müssen, steht bei der Orientierung nach § 13 StrG die politische Meinungsbildung im Vordergrund. Die Bevölkerung soll sich ein Bild über die Strassenprojekte und deren finanziellen Folgen machen und Vorschläge einbringen können. Ob die Orientierung durch eine Versammlung – und somit mündlich – oder durch Planaufgabe erfolgt, lässt § 13 StrG offen.

Beim Strassenbauprojekt Rosengarten-/Bucheggstrasse wurde der Bevölkerung das Projekt durch öffentliche Auflage vom 4. November bis 5. Dezember 2011 bekannt gemacht. Das Gesetz umschreibt keine Anforderungen an die aufgelegten Pläne. Es gibt mithin keine Vorgaben, die bestehende Situation in aufgelegte Pläne einzuzeichnen. Die aufgelegten und im Internet veröffentlichten Pläne für das Projekt Rosengarten-/Bucheggstrasse zeigten den geplanten Zielzustand auf. Damit konnte sich die Bevölkerung über das Ergebnis der geplanten baulichen Massnahmen informieren. Im gegenwärtigen Verfahrens-

stand obliegt die Beurteilung, ob die vom Tiefbauamt der Stadt Zürich durchgeführte Auflage im vorliegenden Fall den Anforderungen von § 13 StrG genügt, dem Stadtrat von Zürich. In der beim Stadtrat eingeholten Stellungnahme hält dieser fest, dass die geplanten baulichen Massnahmen in den nach § 13 StrG veröffentlichten Plänen in rechtsgenügender Weise dargestellt wurden.

Zu Frage 2:

Derzeit liegt das Projekt beim Amt für Verkehr zur Stellungnahme im Sinne von § 45 Abs. 1 StrG. Dabei wird das Vorhaben unter verschiedenen fachlichen Gesichtspunkten, auch bezüglich der Sicherheit der zu Fuss Gehenden und der Leistungsfähigkeit der Achse, beurteilt. Der Regierungsrat wird sich zum Vorhaben im Rahmen der Genehmigung äussern. Eine abschliessende Beurteilung des Projekts ist an dieser Stelle somit nicht möglich.

Zu Frage 3:

Die erwähnte, zusammen mit dem städtischen Tiefbauamt und einem Ingenieur- und Planerbüro gemachte Untersuchung kostete rund Fr. 55 000, wobei die Kosten von Stadt und Kanton je zur Hälfte übernommen wurden. Der Zeitaufwand der mit dem Vorhaben beschäftigten Mitarbeitenden des Amts für Verkehr kann nur geschätzt werden und dürfte sich auf rund zehn Arbeitstage belaufen, der Aufwand für die Beantwortung dieser Anfrage nicht eingerechnet. Die Aufwendungen der Stadt Zürich für Planung und Umsetzung des Vorhabens belaufen sich gemäss Stellungnahme des Stadtrates voraussichtlich auf rund 4,5 Mio. Franken externe und rund Fr. 429 000 interne Kosten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**